

**Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen
Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte;
hier: Versteuerung**

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 31.03.2004 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Sachstand

Mit Beschluss des Personalausschusses des Stadtrates vom 13.03.1979 wurde analog der Regelung des Freistaates Bayern der Fahrkostenzuschuss als freiwillige Leistung für die städtischen Dienstkräfte eingeführt und mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 01.10.2003 anlässlich der Einführung der IsarCardJob auf deren Gegebenheiten modifiziert. Zuschussberechtigt sind Beamtinnen und Beamte der BesGr. A1 – A8, Beamtenanwärter und –anwärterinnen im mittleren Dienst, Angestellte in den VergGr. X-Vc sowie Kr. I – Kr. VI sowie Arbeiterinnen und Arbeiter und bezahlte Praktikantinnen und Praktikanten. Beim Fahrkostenzuschuss handelt es sich um eine der wenigen Zuwendungen, die die Stadt Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den unteren und mittleren Einkommensgruppen noch gewährt. Dem Vernehmen nach hält auch die Bayerische Staatsregierung künftig an dieser Regelung fest.

In der Vergangenheit, als es für den öffentlichen Dienst schwierig war, qualifiziertes Personal zu gewinnen, hat die Stadt u.a. mit dieser Leistung um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Münchner Umland geworben. Aus sozialen Erwägungen sollte im Hinblick auf den anspruchsberechtigten Personenkreis, der vom Wegfall vieler Leistungen besonders betroffen war, am Fahrkostenzuschuss festgehalten werden.

Den Fahrkostenzuschuss beanspruchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwiegend für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, aber auch bei der Benutzung eines Kfzs ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschuss möglich.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 hat der Bundesgesetzgeber die bisher geltenden steuerrechtlichen Regelungen geändert.

2. Steuerrechtliche Regelungen bis 31.12.2003

Bis zum 31.12.2003 bestanden unterschiedliche Vorgaben für die steuerliche Behandlung der Fahrkostenzuschüsse bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und bei Benutzung ei-

nes Kfzs.

- a) Fahrkostenzuschuss für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
Ein Fahrkostenzuschuss für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel war **steuerfrei** (§ 3 Nr. 34 EStG - Einkommenssteuergesetz).
- b) Fahrkostenzuschuss für die Benutzung eines Kfzs
Der Fahrkostenzuschuss für die Benutzung eines Kfzs war **steuerpflichtig**. Mit Beschluss des Personalausschusses vom 06.02.1990 machte die Stadt von der in § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG angebotenen steuerlichen Pauschalierungsmöglichkeit mit einem Steuersatz von 15% Gebrauch; die Steuerlast übernahm damit die Stadt. 2003¹ fielen für den Gesamthaushalt (ohne Krankenhäuser) 17.071,98 € für Steuern an; für den Hoheitsbereich waren dies 14.871,89 €.

3. Steuerrechtliche Regelungen ab 01.01.2004

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 hat der Bundesgesetzgeber die steuerliche Besserstellung der Bezieher von Fahrkostenzuschüssen bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (bisher § 3 Nr. 34 EStG) **ersatzlos aufgehoben**. Ab 01.01.2004 sind sowohl Fahrkostenzuschüsse, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt werden als auch die bei Benutzung eines Kfzs geleisteten steuerpflichtig. Der Gesetzgeber ermöglicht weiterhin die pauschale Versteuerung mit einem Lohnsteuersatz von 15% unter Steuerübernahme durch den Arbeitgeber/Dienstherrn (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG).

3.1 Pauschalversteuerung – Übernahme der Steuer durch die Stadt

Bei Übernahme der 15% -igen Pauschalsteuer, auch für die Bezieher von Fahrkostenzuschüssen bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, ergäben sich voraussichtlich zusätzliche Kosten² in Höhe von 28.000,-- € für den städtischen Gesamthaushalt (ohne Krankenhäuser) bzw. 26.000,-- € für die Hoheitsverwaltung.

3.2 Individuelle Versteuerung durch die Dienstkraft

Im Hinblick auf die derzeitige Haushaltslage schlage ich vor, von der im Einkommensteuergesetz angebotenen Möglichkeit der Pauschalversteuerung für Bezieher von Fahrkostenzuschüssen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel keinen Gebrauch zu machen. Die Bezieher dieser Leistung sollen die Steuer vielmehr selbst tragen.

4. Einheitliche Regelung – Kostenersparnis für die Stadt

Da für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nachzuvollziehen wäre, wenn Dienstkräfte, die ihre Dienststelle mit dem PKW erreichen, steuerlich besser gestellt würden als Nutzerinnen und Nutzer des ÖPNV, sollen künftig alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Fahrkostenzuschüsse selbst versteuern. Die Ersparnis für die Stadt hierdurch würde bei ca. 17.000,-- € für den Gesamthaushalt (ohne Krankenhäuser) und ca. 15.000,-- € für die Hoheitsverwaltung liegen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Beschluss des Personalausschusses vom 06.02.1990 zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgehoben wird. Unter Berücksichtigung des Reklamationsrechts des Stadtrates nach § 6 Abs. 2 GeschO soll die Regelung zum 01.05.2004 in Kraft treten.

¹ berechnet auf der Basis der Ausgaben Dezember 2003, hochgerechnet auf das Jahr 2003

² berechnet auf der Basis der Ausgaben Januar 2004, hochgerechnet auf das Jahr 2004

Bei der pauschalen Übernahme der Steuern für beide Varianten durch die Stadt würde die Ausgabe bei 45.000,-- € für den Gesamthaushalt (ohne Krankenhäuser) und 40.000,-- € für die Hoheitsverwaltung liegen. Diese Kosten können durch Beschluss des Stadtrates vermieden werden.

Der Korreferentin Frau Stadträtin Strobl und dem Verwaltungsbeirat Herrn Stadtrat Fincan sowie dem Gesamtpersonalrat wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind mit Wirkung ab 01.01.2004 individuell durch die Dienstkräfte zu versteuern.
2. Der Beschluss des Personalausschusses vom 06.02.1990, in dem die pauschale Besteuerung von Fahrkostenzuschüssen bei Benutzung eines Kfzs geregelt ist, wird ab dem nächsten Ersten nach Beschlussfassung unter Beachtung des Reklamationsrechts des Stadtrats nach § 6 Abs. 2 GeschO, zum 01.05.2004, aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt sind Fahrkostenzuschüsse bei Benutzung eines Kfzs individuell durch die Dienstkräfte zu versteuern.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
Ehrenamtliche(r) Stadtrat/-rätin

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

**über den Stenographischen Sitzungsdienst an
das Direktorium- Dokumentationsstelle
das Revisionsamt
die Stadtkämmerei
an den Gesamtpersonalrat
an das Personal- und Organisationsreferat – Geschäftsleitung
zur Kenntnis.**

V. **Wiedervorlage Personal- und Organisationsreferat, P 2.13**